

Gerichts-Beitrag.



Das Gesetz unter Waage
Gerechtigkeit unter Bild.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Prandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwäldbrücke Nr. 1.

Zeitschrift
für
Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:
H. Köppler.

Berlin, Donnerstag den 30. November.

Mit dem 1. Dezember beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement, und kostet dasselbe incl. Bringerlohn 7½ Sgr. Außer der Expedition und allen Post-Anstalten des In- u. Auslandes nehmen noch die bekannten Zeitungs-Expediteure Bestellungen auf Abonnements entgegen.

Inhalt. Inland. Berlin. Obergericht: Principienfrage. — Stadtschwurgericht: Wechselfälschung. — Deputationen: Betrug. — Duldung von Hazardspielen. — Betrug und Unterschlagung. — Diebstahl. — Unterschlagung. — Fünf Diebstähle. — Kreis Schwurgericht. — Provinz: Perleberg. — Berliner Polizei-Chronik. — Skizzen: Ein Abenteuer in einem Spielhause.

Inland.

Berlin, den 29. November.

Obergericht.

Eine interessante Principienfrage ist kürzlich festgestellt worden. Es war nämlich bisher zweifelhaft, ob ein Angeklagter, der gegen ein ergangenes Urtheil nicht appellirt hatte, in dem Falle noch die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen berechtigt war, wenn der Staatsanwalt zu seinen Gunsten, indes ohne Erfolg, appellirt hatte. Das Gesetz hat diesen Fall nicht vorgesehen, wenigstens sind die desfalligen Bestimmungen nicht präcis. Das Obergericht hat nun aber angenommen, daß in einem Falle der gedachten Art, die Sache noch für rechtshängig zu erachten und die Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen sei. — Nach einem Plenarbeschluss des Obergerichts ist festgestellt worden, daß in Bezug auf die Anwendung der Rechtsbestimmung des §. 243 No. I, der davon handelt, wenn sich Jemand wissenschaftlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Andern bedient, die im §. 241 ibid. erforderliche gewinnsüchtige Absicht nicht noch besonders nachgewiesen zu werden braucht, sondern in den Worten des §. 243 enthalten ist.

Stadtschwurgericht.

Signa vom 27. Novbr. Wie bereits in der vorigen Nummer berichtet, stand heut der Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Aug. Diller (nicht Dittel) unter der Anklage der Wechselfälschung vor den Schranken.

Der Thatbestand, welcher derselben zum Grunde liegt, ist folgender:

I. Der Fabrikant Wolter hier selbst kaufte im Juli 1853 von dem Stellmachermeister Walter einen Wechsel von 49 Thlr. 25 Sgr., angenommen von C. Aug. Diller und Comp. und ausgestellt von Carl Gorgas.

Auf der Rückseite dieses Wechsels befinden sich die Blanco-Siros von Carl Gorgas, Hubert Gille d'Avance, C. Sinze und H. Walter. Da am Besaltage Zahlung nicht erfolgte, legte Wolter gegen den Diller, als Acceptanten, und gegen sämtliche Giranten. In diesem Prozeß beschwor der Porzellanhändler Carl Gorgas, daß die auf dem Wechsel als Aussteller und Girant befindliche Unterschrift „Carl Gorgas“ weder von ihm selbst, noch mit seinem Wissen und Willen von einem Andern geschrieben worden sei. Der Porzellanhändler Gorgas hat in der gegenwärtigen Untersuchung seine eidliche Dissi-

tion jener Unterschriften wiederholt und namentlich bemerkt, daß auch sein Sohn Carl Gorgas, der, da er selbst seinen Namen nur mühsam zu malen verstehe, in der Regel für ihn unterschreibe, keinen Auftrag von ihm gehabt habe, jenen Wechsel zu unterschreiben. Gorgas jun. hat ebenfalls eidlich mit größter Bestimmtheit in Abrede gestellt, daß jene Unterschriften von ihm herrühren. Diller selbst will nicht wissen, ob Gorgas der Vater oder der Sohn den Wechsel unterschrieben und girirt habe. Er behauptet daß er dem Commissionar d'Avance den Wechsel nur mit seinem (des Angeklagten) Accept versehen, zum Verkauf und mit dem Auftrage, den Wechsel von Gorgas als Aussteller unterschreiben zu lassen, übergeben habe. Nach d'Avance's eidlicher Aussage hat aber, als er den Wechsel von Diller empfing, die Unterschrift und das Giro „Carl Gorgas“ schon darauf gestanden. Er hat dann sein eigenes Giro auf den Wechsel gesetzt, aber, da er denselben nicht verkaufen konnte, ihn Diller zurückgegeben, mit dem Bemerkten, er solle lieber einen höheren Wechsel, der besser verkäuflich sei, acceptiren. Ueber andere Geschäfte ist die Rückforderung oder Vernichtung jenes Wechsels von ihm vergessen worden. Als er und Gorgas davon Nachricht erhalten, daß außer zwei anderen Wechseln über 49 Thlr., die Gorgas aus Gefälligkeit für Diller unterschrieben hatte, und die im Besitz des Kaufmann Rosenberg waren, noch ein dritter Wechsel über 49 Thlr. 25 Sgr. coursure, sind beide zu Diller gegangen und dieser hat nun behauptet: es müsse wohl ein Irrthum sein. Tags darauf aber hat Diller seinen Hausknecht zu ihm geschickt und ihm sagen lassen,

es sei dies der Wechsel, den er nicht habe verkaufen können, er möge doch, da der Wechsel richtig wäre, nichts weiter unternehmen. d'Avance hat auf den Wechsel kein Geld empfangen, sollte auch keins darauf für sich erhalten, eine Fälschung seinerseits erscheint daher unglaublich. Dagegen ging nicht allein der Wechsel überhaupt von Diller aus und sollte für ihn verwertbet werden, sondern es steht auch fest, daß, als Walter den Wechsel an Wolter verkaufte, er die Baluta direct an Diller abgeliefert hat. Wolter hat auch den Wechsel nicht von d'Avance, sondern von dem Bäckermeister Hinge, im Beisein und in der Wohnung Dillers empfangen. Auch der frühere Hausknecht Dillers, jetzige Arbeitsmann Töpfer hat die Angaben des d'Avance dahin eidlich bestätigt; Etwa Ende September 1853 sei d'Avance bei Diller gewesen, und habe ihn wegen eines Wechsels von Gorgas zur Rede gestellt; Diller habe gesagt: das müsse wahrscheinlich einer von denen sein, die Rosenberg habe, worauf d'Avance geäußert, den Rosenberg criminalisch zu belangen, da er ihm jenen Wechsel quittirt vorgezeigt habe. Einige Tage darauf habe er (Töpfer) im Auftrage des Angeklagten zu d'Avance, gehen und ihm sagen müssen: es hätte mit dem Wechsel von Gorgas seine völlige Nichtigkeit; es wäre dieser Wechsel der, welchen d'Avance, nachdem er sein Giro darauf gesetzt, zurückgegeben und habe, er den Wechsel an Walter gegeben; d'Avance möge deshalb keine weiteren Schritte in der Sache thun.

Der Diller ist ferner ein geschickter Calligraph, wie seine Handschrift und sein Gewerbe als Fabrikant pharmaceutischer Gefäße darthut. Er hat sich gerühmt, daß es leicht sei, Namenszüge durch das Fenster nachzumalen, auch wußte er sich die Unterschrift des Carl Gorgas jun. zu verschaffen, indem er sich erbot, demselben Schreibstunden zu geben, um ihn später in seinem Geschäft zu beschäftigen, und ihn hierbei veranlaßte, mehrmals seinen Namen zu schreiben. Einmal suchte er den Carl Gorgas bei diesen Uebungen auch zu verleiten, seinen Namen auf ein Wechselformular zu schreiben, was Gorgas aber ablehnte. Alles dies verdächtigt Diller umso mehr, als die Unterschriften auf dem Wechsel täuschend nachgemacht sind. Diller war außerdem im Jahre 1853 im Vermögensverfall und großer Geldverlegenheit; er ist jetzt excessus; verkaufte im August 1853 sein Geschäft an den Kaufmann Joseph Weber und sodan durch seine Frau an den Kaufmann Neumann, und latirte seit Anfang September. Erst am 9. Dezbr. gelang es, ihn zu verhaften.

II. Bei Gelegenheit der Recherche wegen der vorerwähnten Fälschung wurde unter Diller's Papiere auch ein Wechsel über 300 Thlr., welcher in der nämlichen Weise, wie der vorige, unter dem Namen Carl Gorgas auf Diller ausgestellt, vom Letzteren acceptirt und mit dem Blanco-Giro „Carl Gorgas“ und L. W. Neumann versehen ist, gefunden. Diller hat diesen Wechsel durch den ehemaligen Cafetier und Weinhändler Smolarz an den Kaufmann Neumann verkaufen lassen und die Baluta dafür empfangen. Neumann hat später durch den Ankauf von Diller's Geschäft für diesen Wechsel und seine übrigen Forderungen Zahlung erhalten und den Wechsel quittirend an Diller's Frau girirt. Letzterer behauptet, daß Gorgas jun. im Auftrage seines Vaters diesen Wechsel als Aussteller und Girant unterschrieben habe. Diese Angabe wird durch die mit größter Bestimmtheit abgegebene eidliche Aussage der beiden Gorgas widerlegt. Diese eidliche Dissension ist schon an und für sich als entscheidend anzusehen; da Gorgas und sein Sohn, nachdem der Wechsel eingelöst ist, kein Interesse zur Ableugnung der Unterschrift haben können. Auch in diesem Fall ist Diller derjenige, von dem der Wechsel ausging, der einzige in dessen Interesse der Wechsel versilbert wurde, und der den Vortheil davon gezogen hat. Mit Rücksicht auf die erwiesene Fälschung des sub. I. erwähnten Wechsels und die dort erwähnten Umstände kann daher nur angenommen werden, daß Diller auch auf diesem Wechsel die Unterschriften „Carl Gorgas“ gefälscht hat.

III. Diller ist ferner überführt, die Unterschrift des Tischlermeisters Otto hier selbst auf drei anderen Wechseln gefälscht zu haben. Es sind dies:

A. ein Wechsel über 221 Thlr. 7½ Sgr., ausgestellt unter dem Namen S. Otto, Tischlermeister, auf C. Aug. Diller u. Comp. und vom Angeklagten acceptirt. Auf der Rückseite befinden sich die Blanco-Siros S. Otto, C. Sinze und J. Smolarz.

B. ein Wechsel über 222 Thlr., ausgestellt und acceptirt wie der vorige.

C. ein Wechsel über 115 Thlr., ausgestellt und

acceptirt die die beiden vorigen Wechsel, und auf der Rückseite mit den Blanco-Giros von G. Otto und L. W. Neumann, sowie mit dem Giro von E. Haben an Gög Gög versehen. Otto behauptet, daß auf diesen drei Wechseln die auf seinen Namen lautenden Unterschriften und Giro nicht von ihm oder mit seiner Bewilligung geschrieben seien.

Die Unterschriften auf dem Wechsel A. (über 221 Thlr. 7 1/2 Sgr.) hat Otto bereits im Civil-Prozess eidlich abgeleugnet, die Unterschriften auf dem Wechsel zu C. über 115 Thlr. erklärte Otto in dem von dem letzten Inhaber Gög Gög angestellten Prozesse eidlich zu bestätigen sich bereit, worauf Gög Gög die Klage gegen Otto zurücknahm. Was den Wechsel über 222 Thlr. zu B. betrifft, so erklärte Otto in dem von dem Inhaber Kaufmann Busch zu Charlottenburg angestellten Prozesse anfänglich in der Klagebeantwortung: der Wechsel sei gefälscht. In der mündlichen Verhandlung erkannte er zwar die Unterschriften als die seinige an; er hat jedoch diese Sinnesänderung auf glaubwürdige Weise dadurch motivirt, daß er angiebt:

er sei aus diesem Wechsel nur auf die geringfügige Summe von 25 Thlr. verklagt worden, und habe deshalb, und da er von Diller und dem Kaufmann Weber 36 1/2 Thlr. zur Deckung des 115 Thlr. Wechsels (ad C.) erhalten und senach wegen jener 25 Thlr. sich habe decken können, Diller nicht unethischerweise compromittiren wollen. Otto hat sich wiederholt bereit erklärt, auch die beiden Wechsel über 115 Thlr. resp. 222 Thlr. eidlich zu bestätigen. Diller behauptet: den 115 Thlr. Wechsel (ad C.) habe Otto in seiner Gegenwart unterschrieben und mit seinem Giro versehen. Die beiden andern Wechsel aber habe er vollständig ausgefüllt und acceptirt, jedoch ohne den Namen eines Ausstellers und ohne Giro, dem Smolarz übergeben, mit dem Auftrage:

sich einen Aussteller zu suchen und dann die Wechsel für ihn (den Angeklagten) zu verkaufen; wenn also bei diesen Wechseln eine Fälschung vorgenommen, so müsse sie durch Smolarz geschehen sein.

Der Angeklagte hat aber Folgendes gegen sich:

1. Otto hat den Wechsel über 221 Thaler 7 1/2 Sgr. bereits eidlich bestätigt, und wird die beiden anderen bestätigen. — Der Kaufmann Knopf, letzter Inhaber des 221 Thlr. Wechsels) Neumann und Gög (letzter Inhaber des 115 Thaler Wechsels) und Busch (letzter Inhaber des 222 Thaler Wechsels), sowie d'Avance haben bestätigt, daß Otto sogleich auf außergerichtliches Befragen die Richtigkeit jener drei Wechsel in Abrede gestellt hat. —

Dillers eigene Ehefrau erklärt: Otto sei, während die Wechsel liefen, zu ihr gekommen und habe höchst aufoberbracht ihren Ehemann der Fälschung der beiden Wechsel über 211 Thlr. und 222 Thlr. beschuldigt.

2. Es ist hierbei zugleich der Umstand zu erwähnen, daß Otto behauptet: er habe kurz vor jener Zeit Diller 3 Gefälligkeitswechsel à 15 Thlr., 21 Thlr. und 22 Thlr. ausgestellt, und daß bei der seltsamen Uebereinstimmung dieser Summen mit den Wechseln über 115 Thlr., 221 Thlr 7 1/2 Sgr. und 222 Thlr. sowie bei der täuschenden Ähnlichkeit der Unterschriften Otto anfänglich verleitet wurde, anzunehmen, daß Diller nur die Summen auf jenen drei Wechseln durch Vorsetzung einer „1“ und einer „2“ gefälscht habe. Otto selbst hat dies aber später für unwahrscheinlich erklärt, da er sich erinnere, daß bei der Unterscheidung die Wechsel schon vollständig und namentlich auch die mit Buchstaben ausgedrückten Nummern ausgefüllt gewesen seien. Diller hat demnach jene drei kleinen Wechsel höchstwahrscheinlich als Vorbilder zur Anfertigung der drei größeren benutzt, es ist besonders auffällig, daß Diller zugiebt, mehre solche kleine Wechsel, deren Summen er freilich nicht mehr wissen will, von Otto erhalten zu haben, zugleich aber behauptet, daß er dieselben, weil er sie ihrer Kleinheit halber nicht habe gebrauchen können, castirt habe.

3. Diller war wiederum geständig derjenige, der dringend Geld brauchte, von dem die Wechsel ausgingen und in dessen Interesse sie veräußert werden sollten. Er hat auch für den 115 Thlr. Wechsel, welchen Smolarz in seinem Auftrage an Neumann verkaufte, die Baluta mit 90 Thaler erhalten. In Betreff des Wechsels über 221 Thlr. 7 1/2 Sgr. behauptet Smolarz, daß er denselben, nachdem er ihn Diller zurückgegeben, um behufs besseren Verkaufes noch ein Giro darauf setzen zu lassen, von dem Bäckermeister Pinze mit dessen Giro wiedererhalten und die beim Verkauf von Knopf erhaltene Baluta an Pinze abgeführt habe. Was den 222 Thaler Wechsel betrifft, so ist erwiesen, daß Smolarz während er denselben zu verkaufen suchte, Anfangs August 1853 von einer hargarten Militairperson und d'Avance dringend gebeten wurde, der Ersteren ein Darlehn von 25 Thlrn. zu verschaffen, Smolarz sich auch bereit erklärte, aus dem Erlöse der beiden Diller'schen Wechsel à 221 Thlr. 7 1/2 Sgr. und 222 Thlr. (beide waren

damals noch in seinen Händen) das Darlehn zu geben, wozu er Dillers Genehmigung zu hoffen glaubte, zumal, da er angeblich noch Forderungen an Diller hatte, und daß d'Avance demnach den Kaufmann Busch in Charlottenburg als Ankäufer des Wechsels vorschlug und herbeiholte. Busch ließ sich inzwischen nur bereit finden, gegen einen besondern Schuldschein von Smolarz 25 Thaler zu leihen, die zum Besten des Militairs und zu einer gemeinsamen Fahrt nach Nixdorf, wo ein gewisser Krüger den 221 Thlr.-Wechsel zu kaufen sich erboten hatte, verwendet wurden. Den Ankauf des 222 Thlr. Wechsels selbst, welchen er inzwischen zurückbehalten hatte, lehnte Busch ab, nachdem er von Otto die Unrichtigkeit des Wechsels und über Dillers Vermögenslage nichts Günstiges erfahren habe. Er verklagte vielmehr Otto und Smolarz aus dem Wechsel auf Höhe von 25 Thlr. Es ist offenbar, daß dieser aus Gefälligkeit für den Militair und d'Avance, Seitens des Smolarz übernommene, zufällig mißglückte Verkauf des Wechsels über 222 Thaler nicht dazu angethan ist, den Verdacht der Fälschung des Wechsels auf Smolarz zu werfen. Hinsichtlich des Wechsels über 221 Thlr. 7 1/2 Sgr. hat zwar Smolarz seine Behauptung, daß er die Baluta an Pinze abgeführt, nicht mit weiteren Beweisen unterstützen können, da Pinze inzwischen bereits verstorben war, allein außer der ebenfalls durch nichts unterstützte Behauptung Dillers, daß er keine Baluta auf diesen Wechsel empfangen habe, liegen zur Annahme einer von Smolarz verübten Fälschung durchaus keinerlei Verdachtsgründe vor, im Gegentheil spricht für Smolarz, daß er Diller die Baluta für über 115 Thlr. und den Gorgas'schen über 300 Thlr. abgeführt hat.

Dagegen ist

4. Diller überführt, in jener Zeit verschiedene andere Fälschungen verübt zu haben; und es ist bemerkenswerth, daß er ähnlich wie gegen Smolarz, bereits hinsichtlich des Gorgas'schen 49 Thlr. Wechsels den Verdacht der Fälschung gegen d'Avance zu lenken suchte, indem er ebenfalls, und zwar erwiesen fälschlich, behauptete, jenen Wechsel ohne den Namen eines Ausstellers dem d'Avance überliefert zu haben. Nach d'Avance's Zeugniß hat diesem Smolarz einmal gesagt: er habe jetzt Diller in Händen, wenn es darauf ankäme, werde er ihm etwas zeigen, wenn wegen Schreiben. Hierbei hat Smolarz mit der Hand die Bewegung des Schreibens gemacht. Dies stimmt überein mit der von der verehel. Otto bekundeten Thatsache, daß Diller sich gerühmt, wie leicht es ihm sei, eine Unterschrift durch das Fenster nachzumachen.

5. Die verehel. Otto hat aber ferner noch eidlich bekundet:

Diller sei eines Abends im October zu ihrem Manne gekommen; Legterer habe gesagt: „Diller, wenn nicht in kürzester Zeit mein Name von dem Wechsel ausgestrichen wird, so gehe ich zum Criminal-Gericht und dann werden Sie in einer Stunde sitzen.“ Diller habe darauf geantwortet: „Otto möge ihn nicht unglücklich machen, und auf Befragen:

„warum er den Namen Otto genant?“ geantwortet: nur die höchste Noth habe ihn dazu bewogen. Er habe dann auch ihrem Ehemann die Mittel angegeben, wie er event. der Execution entgegen könne; Diller habe hierbei von einem Wechsel von 200 und einigen 20 Thalern gesprochen. Otto hat diese Angaben seiner Ehefrau im Allgemeinen bestätigt und behauptet: es sei damals von zweien jener gefälschten Wechsel die Rede gewesen.

6. Es ist für die Glaubwürdigkeit des Otto von Erheblichkeit, daß wenigstens hinsichtlich der beiden Wechsel über 221 Thlr. 7 1/2 Sgr. und 222 Thlr. weder Diller noch Smolarz den Otto einer fälschlichen Ableugnung seiner Unterschrift beschuldigen. Ohne Zweifel hat Diller hinsichtlich des 115 Thaler Wechsels auch nur um deshalb vorgezogen, den Otto zu verächtigen, anstatt ebenfalls die Schuld auf Smolarz zu wälzen, weil er im Besitz einer Quittung des Otto über die zur Deckung des 115 Thaler Wechsels erhaltene Abschlagszahlung von 36 Thlr. 15 Sgr. war, welche Quittung mit den Worten beginnt:

„Auf den von mir auf Herrn C. Aug. Diller gezogenen Wechsel über 115 Thlr. 15 Sgr.“

Diller glaubte hierin einen Beweis zu haben, daß Otto den 115 Thlr. Wechsel wirklich unterschrieben; allein Otto hat die Anstellung dieser Quittung vollkommen glaubwürdig dadurch motivirt, daß er angiebt: Diller und Weber, der damals das Geschäft des Angeklagten übernommen, hätten ihn gebeten, den 115 Thlr. Wechsel auf sich zu nehmen und ihm versprochen, denselben vollständig zu decken. Zu diesem Behufe habe er auch die 36 Thlr. 15 Sgr. erhalten, die er aber später zur Deckung des 222 Thlr. Wechsels verwendet habe. Er habe diese Quittung nur ausgestellt um Diller nicht zu compromittiren, und nachdem er erklärt:

daß der Wechsel von ihm herrühre.

Weber hat diese Angaben des Otto bestätigt.

7. Diller ist endlich mehrfacher Unwahrheiten

überführt. Er hat behauptet: d'Avance habe ihm gesagt: Smolarz habe Ende September 1853 zu ihm gekauft: daß er sich auf den Wechsel über 221 Thlr. 7 1/2 Sgr. nun auch das Giro des Pinze verschaffen habe und daß er diesen Wechsel nun auch verkaufen wolle. d'Avance hat in Abrede gestellt, dies Diller gesagt zu haben. Ebenso hat Diller, um Smolarz zu verächtigen, behauptet:

Pinze sei zur Zeit der Ausstellung dieses Wechsels schon gefährlich erkrankt, wenn nicht gar schon todt gewesen. Pinze habe sich auch an seinem Todestage ausdrücklich erklärt, daß sein Name auf keinem seiner (des Angeklagten) Wechsel mehr stehe. Es ist jedoch erwiesen, daß Pinze erst am 5. Septbr. 1853 gestorben ist, und daß er an diesem Tage Diller noch das Versprechen abnahm, 2 Wechsel desselben, auf denen Pinze aus Gefälligkeit sein Giro gesetzt hatte und die noch liefen, einzulösen, damit seine (des Pinze) Familie nicht in Schaden käme. Nach Angabe des Tischlermeisters Kunz, der hierbei gegenwärtig war, wurde dabei der eine Wechsel als ungefähr über 200 Thlr. lautend angegeben; es ist demnach sehr wohl möglich, daß hiermit der Wechsel über 221 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. gemeint war, zumal da Diller einen andern 200 Thlr. Wechsel nicht hat bezeichnen können. Auch dies spricht also zu Gunsten des Smolarz. Am dem Zeugen Weber zu verächtigen, hat Diller sogar nicht angestanden, sich selbst einer unerblichen Fälschungswaise zu bezüchtigen und sich der Gefahr, wegen betrügerlichen Bankrotts bestraft zu werden, auszusetzen, indem er behauptet:

der Verkauf seines Geschäfts an Weber sei nur ein Scheingeschäft gewesen.

Weber hat dies in Abrede gestellt, und es liegen auch keine besondere Gründe vor, die Richtigkeit dieses Verkaufs zu bezweifeln.

Auf die Frage des Präsidenten, ob der Angeklagte sich des Verbrechens der wiederholten Wechsel-Fälschung schuldig fühle, antwortete dieser, augenscheinlich durch die langjährige Erschöpfung, mit schwacher Stimme: „Nicht schuldig.“

Es erfolgte hierauf die Beweisaufnahme, bei welcher die auf den verschiedenen Wechseln verzeichneten Aussteller und Giranten, so weit dies möglich, gehört wurden. Namentlich ließen sich unter diesen einige Wechsel-Commissionäre sehr weitaufsig über die verschiedenen Machinationen aus, welche nicht selten beim Unterbringen derartiger Wechsel angewendet werden, und welche mehr als geeignet waren, einen tiefen Blick in eine Art von Geschäften zu werfen, denen leider mancher rechtschaffene Familienvater bereits zum Opfer gefallen ist.

Die Beweisaufnahme ließ übrigens dennoch manche Zweifel gegen die Thäterschaft des Angeklagten auskommen, und die vom Hrn. Rechts-Anwalt Deydts mit außerordentlichem Scharfsinn geführte Vertheidigung benutzte dieselben, um für seinen Klienten von den Geschwornen das Nichtschuldig zu fordern.

Nach sehr langer Berathung, sprachen dieselben, das Nichtschuldig aus, in Folge dessen der Angeklagte, sofort auf freien Fuß gesetzt wurde.

Zweite Deputation. 28. November. Vor den Schranken des Gerichtshofes steht wiederum eine jener Personen, die angeklagt sind, beim Verkaufe von Kartoffeln in Säcken, ihrer Versicherung entgegen, ein höheres Maas derselben angegeben und verkauft, und sich hierdurch eines Betruges schuldig gemacht zu haben. Es ist dies

1. die Bauersfrau Kraaz aus Wilmersdorf.

Dieselbe hat vor einiger Zeit an den Handelsmann Broschaska 6 Säcke mit Kartoffeln verkauft, und diesem die Versicherung gegeben, daß jeder derselben 2 Scheffel enthalte. Broschaska hat denn auch nach dem bedungenen Kaufpreise 12 Scheffel Kartoffeln an die Kraaz bezahlt, beim Nachmessen aber gefunden, daß an jedem Sack 2 Mepen, zusammen also gerade 12 Mepen fehlten. Die Kraaz will zwar nicht anders gemußt haben, als daß jeder Sack das von ihr angegebene Maas enthalte, sie vermag aber diese allgemeine Behauptung durch nichts zu beweisen, und wird daher vom Gerichtshofe zu 10 Thlrn. Geldbusse oder 7 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Eine fernere Verhandlung in der Anlagensache gegen

den Arbeitsmann Wenig wegen Bankhal tens und Duldens von Hazardspiel in seiner Verkaufsbude auf dem Schützenplatze mußte, da es sich um Vernehmung noch anderweitiger Zeugen handelte, vorläufig ausgesetzt werden.

Dritte Deputation. Sitzung vom 29. Novbr. In heutiger Sitzung kamen eine ganze Reihe, sowohl in objectiver als subjectiver Hinsicht, meist uninteressanter Anklagen zur Verhandlung. Gegen

1. den Kaufmann Klapperstuck von hier war die Anklage wegen Betrug und Unterschla-

ang erhoben. Derselben liegt eine jener oft wiederholten Wechselfchwändeleien zum Grunde, bei welcher Jemand einen Wechsel zur Verfilberung erhält, die Baluta aber weder an den Aussteller noch Assistenten abführt. Der Angeschuldigte, welcher seine Schuld in Abrede stellte, und in weisfüßigen Declarationen seine Reue zu beweisen suchte, wurde 6 Monaten Gefängniß, auf welche ihm vom 1. Mai d. J. ab, erlittene Untersuchungsfrist anzurechnen, und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2) Der 12jährige Knabe Alb. Ludw. Ferd. Schesched hatte im Laden des Buchbindermeisters 4 Notizbücher im Werthe von 20 Sgr. entwendet. Er war dessen geständig und wurde dieserhalb eine 3tägige Gefängnißstrafe gegen ihn angelegt.

3) Die unverheh. Math. Amal. Joh. Franz. Buge hatte von dem Möbelhändler Lontz mehrere Möbel zum Werthe von etwa 80 Thlr. gemietet, und dieselben schon nach wenigen Tagen, wie sie angeht, aus Noth wieder verkauft. Sie wurde wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr verurtheilt.

Von größerem psychologischen Interesse war die Anklage gegen

4. Die unverheh. Emilie Bod. Dieselbe hatte ihrer Mutter aus der Rodtasche 17½ Sgr. und dem Vater eine kleine Quantität Garn entwendet. Letzteres stellt sie in Abrede. Sie war inzwischen aus dem elterlichen Hause entwichen, von der Polizeibehörde latitierend ergriffen, und, da der leidliche Vater einen Strafantrag gestellt hatte, vorläufig in's Arbeitshaus abgeführt worden. Das 17jährige Mädchen mag leichtsinnig sein, das geben wir gerne zu, ihre heutige Erscheinung auf der Anklagebank, wo ihr die leidlichen Eltern als Ankläger und Belastungszeugen gegenübertraten, ließ sie uns jedoch nicht so verderbt erscheinen, um einen Strafantrag des Vaters überall zu rechtfertigen. Die Scene, in der ihr die Eltern gegenübergestellt wurden, war eine erschütternde, tief in's Herz schneidende. Sie zerfloß buchstäblich in Thränen — und mußte aus dem Audienzsaal hinweggeführt werden. Der Vater war denn auch auf die ebenso würdige als ernste Frage des Präsidenten — Hr. Criminal-Direktor Parassowis — bereit, den Strafantrag zurückzunehmen, worauf der Gerichtshof, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft, die Angeklagte von der gegen sie erhobenen Anschuldiung freisprach.

Von unserm Standpunkte aus sind wir weit entfernt, uns in die Angelegenheiten einer Familie zu mischen. Wir können jedoch im Allgemeinen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Ermahnungen, gute Beispiele und strenge Erziehung einzig und allein befähigt sind, ein jugendlich verirrtes Gemüth, welches, wie namentlich im vorliegenden Falle, einer Reue noch fähig ist, auf den Weg des Guten zurückzuführen, daß über Arbeits- und Zuchthäuser, so viel auch Seitens der Regierung für sie geschehen sind, in der That nicht der Ort sind, aus denen ein 17jähriges Mädchen gehessert zurückkehren möchte.

Hierauf kam die Anklage gegen
5. den Arbeitsmann Carl Friedr. Gebert zur Verhandlung. Derselbe hatte seinem Brodherrn dem Gutsbesitzer Bögom, zu verschiedenen Zeiten aus unverschlossenem Raume Kartoffeln zum Gesamtwerte von 7 Scheffeln entwendet, war dieses Diebstahls geständig und wurde zu 4 Monaten Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr verurtheilt.

Ebenso wurde gegen die des Diebstahls angeklagte und geständige

6. unverheh. Math. Bertha Rabldid, welche ihrer Wirthin verschiedene Wäsche entwendet hatte, ein 3monatliche Gefängnißstrafe, so wie gegen

7. den Arbeitsmann Ab. Phil. Häfter, ebenfalls wegen Diebstahls eine 4monatliche Gefängnißstrafe festgesetzt, endlich auch

8. die Arbeitsburschen Wilh. Friedrich Plehst und Ernst Ferd. Herrm. Weiz, welche gemeinschaftlich von einer Ladenthür eine ausgehängte Schürze gestohlen hatten, Ersterer zu 6 Wochen, Letzterer zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Kreisgericht

Die Session für den Monat November endete am 28sten d. mit Verhandlung einer Diebstahlsache ohne besonderes Interesse. Die Mehrzahl der abgelaufenen Session verhandelten Anklagen betraf das Verbrechen des Diebstahls. Es liegen über dem Kreisgericht so zahlreiche neue Anklagen vor, daß bereits am 1ten d. Mts. eine neue Sitzungsperiode beginnt.

Verleberg. (Priv. Corresp. der Ger.-Zeit.) Ich habe Ihnen von hier einen interessanten Fall zu

melden, der für Sie von um so größerem Interesse sein wird, als Hr. Rechts-Anwalt Deyd's aus Berlin, der in dieser Sache als Verteidiger hieher berufen war, wiederum vor den Geschworenen einen glänzenden Sieg erfochten hat.

Der Königl. Wegbaumeister Reichardt übernahm durch den mit den Ständen des Ruppiner Kreises abgeschlossenen Vertrag vom 19. Februar 1848 die Leitung der Chausseebauten in diesem Kreise, indem er für die Dauer dieses Verhältnisses aus dem unmittelbaren Staatsdienste beurlaubt wurde. Seine Stellung, die er demzufolge einnahm, charakterisirt sich in allen Beziehungen als ein öffentliches, kreisständisches Amt. Nicht nur war ihm damit ein Feld der freisten und selbständigsten Wirksamkeit, eingeräumt, sondern er wurde dabei auch ausdrücklich auf seine Pflichten als Staatsdiener, und in Betreff seiner Geschäftsverwaltung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, wurde anderen Beamten des Kreises als Vorgesetzter übergeordnet, führte sie sogar in ihr Amt ein, sowie er sich seinerseits der Aufsicht der Königl. Regierung unterwarf, führte amtliche Listen und Bücher und bezog für seine Mithaltungen ein fixirtes Gehalt. Zu den dem Reichardt übertragenen Functionen gehörte es, die Chausseegelb-Erheber zu beaufsichtigen und ihre Kassen von Zeit zu Zeit zu revidiren. Auf der Hebestelle Cöprniz bei Rheinsberg war seit dem 15. Januar 1850 der Schneidermeister Lemke als Erheber angestellt und von Reichardt selbst in sein Amt eingeführt worden. Auch dessen Kassenführung hat Reichardt von Anfang seines Dienstes an bis zum 1. October 1853, wo Lemke die Hebestelle in Pacht nahm, beständig revidirt, diese Gelegenheit aber und die Unerfahrenheit des Lemke in dem vorgeschriebenen Geschäftsgange zur Verübung wiederholter Unterschlagungen, sowohl dem Kreise gegenüber, wie in seiner Beziehung zum Kreise mißbraucht. Nach der für die Verwaltung der Chausseegelb-Hebestellen maßgebenden Instruction lag dem Reichardt nur die Revision der Kasse ob. Die Ablieferung des Geldes sollte dagegen von dem Erheber unmittelbar zur Kreisasse gegen Rückempfang der Quittung der letzteren erfolgen. Statt dessen hat Reichardt in der ganzen obenerwähnten Zeit den Kassenbestand des Lemke jedes Mal selbst an sich genommen zu dem erklärten Zwecke, um ihn an die Kreis-Kasse weiter zu befördern. Und zwar hat er dies in amtlicher Eigenschaft gethan. Jedes Mal ging der Mitnahme des Bestandes eine Revision der Kasse voraus. Reichardt revidirte die Bücher und die Bestände von Chausseezetteln, baarem Gelde und Belägen, fertigte sodann nach gedruckten Formularen den Kassenabluß in drei Exemplaren an, welche er mit Lemke zusammen unterschrieb und nahm dann in ununterbrochener Fortsetzung der Revisionshandlung den Bestand und zwar sowohl an baarem Gelde, wie an Belägen über die von dem Erheber für Rechnung der Kreisasse geleisteten Zahlungen an sich.

Dem Lemke ließ er darauf ein Exemplar des Kassenabchlusses, nachdem er den am Fuße gedruckten Quittungsentwurf ausgefüllt, als Quittung zurück, und bekannte darin die betreffende Summe „zur Weiterbeförderung zur Kasse“ erhalten zu haben, indem er sich bald „der Wegbaumeister Reichardt“, bald einfach „Reichardt“ theils mit, theils ohne Durchstreichung der gedruckten Worte „der Rentant“ bald auch „der Rentant, für denselben Reichardt“ unterschrieb. Die durch die Revision ermittelte Summe irug er ferner und zwar seiner Angabe zufolge sofort, in die von ihm zur Stelle mitgebrachten, amtlichen Bücher ein, — ein Beweis, daß er selbst den Empfang der Gelder als einen amtlichen betrachtete. Wenn er trotzdem den Einwand macht, als habe er die Gelder nur aus Privatgefälligkeit gegen Lemke mitgenommen, um diesem die Wege zur Kreisasse zu ersparen, so wird dies, abgesehen von dem ganzen Verfahren, schon durch seine andere unten zu erwähnende Behauptung, daß er sich ein Pfand für angebliche Ansprüche an die Kreisstände habe verschaffen wollen, widerlegt. Lemke bekundet aber auch, daß er ihn niemals um diese Privatgefälligkeit ersucht, und Reichardt selbst die Mitnahme der Gelder niemals als solche dargestellt habe.

Vielmehr habe ihn das Verfahren Reichardts und die stillschweigende Mitnahme der Gelder in die Rechnung versetzt, als ob dies so sein müsse, und, weil sich ihm Reichardt selbst bei seiner Einführung als seinen unmittelbaren Vorgesetzten, dem er unbedingten Gehorsam schuldig sei, vorgestellt gehabt, so habe er nie einen Zweifel darin gesetzt, daß jenes Verfahren das ganz ordnungsmäßige sei.

Die Einnahme des Jahres 1850 hat Reichardt regelmäßig abgeliefert.

Unregelmäßig erfolgte die Ablieferung schon 1851. Aus dieser verspäteten Ablieferung, in Verbindung mit dem Umstande, daß Reichardt am Tage der letzten Einzahlung sich erst auf die unten zu erwähnende betrügerische Weise von der Kasse selbst Geld, anscheinend zum Zweck jener Zahlung verschafft hat, läßt

sich fast mit Gewißheit folgern, daß auch in Betreff dieser Beträge, obgleich Reichardt es leugnet, eine Unterschlagung Statt gefunden hat. Vollständig erwiesen ist dies aber in Betreff der Einnahme vom 16. Dezember 1851 bis 1. October 1853. Aus diesem ganzen Zeitraum hat er nur die am 7. Juli und 5. August 1853 in Empfang genommenen Beträge im October 1853 zur Kasse eingezahlt. Die übrige Einnahme und zwar sowohl die Bestände an baarem Gelde, wie an Ausgabebelegen, welche er von Lemke empfangen, hat er nicht abgeliefert. Das Geld hat er in seinem Privatnuzen verwandt. Die Ausgabebelege hat er sich zum Theil, wie unten zu erwähnen, noch ein Mal von der Kreisasse auszahlen lassen, zum Theil hat er sie erst nach vielfachen Aufforderungen, und nachdem bereits von dem Königl. Landraths-Amt und der Königl. Regierung die einleitenden Schritte zu der jetzigen Untersuchung gethan waren, am 11ten Mai und 30. Juni 1854 eingereicht. Auf diese Weise hat Reichardt die Empfang genommenen Beträge von 15 Kassenabchlüssen defectirt, daher ebensoviel einzelne Unterschlagungen verübt.

Die Summe des ganzen Defects beträgt an baarem Gelde 258 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. an Ausgabebelegen 310 Thlr. 29 Sgr. Dazu kommt endlich noch ein Betrag von 6 Thlr. 24 Sgr., für altes, vom Chausseebau herrührendes Eisen, welches Reichardt, offenbar ebenfalls in seiner amtlichen Eigenschaft am 1. October 1853 an Lemke verkauft und wofür er jenen Betrag laut Quittung von demselben Tage in Empfang genommen, aber nicht zur Kreisasse abgeliefert hat. Der Baardefect erhöht sich dadurch auf 265 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

In allen diesen Beziehungen hatte dieser Kassenabluß den Zweck, eine Controle der Einnahme herbeizuführen. Reichardt hat nun in allen 15 Fällen der Unterschlagung mit den Beständen zugleich auch diese Kassenablässe, und zwar stets beide Exemplare unterdrückt, denn er hat sie bis auf die neueste Zeit, und nachdem die Unterschlagung längst begangen war, hinter sich behalten, und theilweise erst am 11. Mai und 30. Juni 1854 nothgedrungen eingereicht, theilweise sind sie ihm sogar erst bei seiner Verhaftung abgenommen worden. Diese Unterdrückung ist ferner offenbar in Beziehung auf die Unterschlagung und zu deren Verdeckung geschehen, denn eben weil er das dadurch nachgewiesene Geld nicht mehr besaß, konnte er auch trotz wiederholter Erinnerung die Beläge nicht vorlegen.

Daß Reichardt gleichwohl die Einnahmen richtig in seine Bücher eingetragen hat, entschuldigt ihn nicht, denn theils gaben diese Eintragungen ohne gleichzeitige Vorlegung der Beläge keine Gewähr ihrer Richtigkeit, theils ist eben auch dadurch der Defect entdeckt worden, und bei Unterlassung jener Eintragungen hätte dies noch viel eher geschehen müssen.

II. Die Ausgabebelege, welche Reichardt von Lemke mit dem Gelde zugleich erhalten hatte, bestanden in Quittungen über Zahlungen, welche Lemke auf Anweisung Reichardts und für Rechnung der Kreisasse aus der Kasse seiner Hebestelle geleistet hatte. Für einen dritten wären sie ohne Werth gewesen. — Für Reichardt wurden sie vermöge seiner Stellung das Mittel zu einer anderen Unredlichkeit gegen die Kreisasse. Es war öfters vorgekommen, daß Reichardt die Zahlungen, welche er angewiesen, auch selbst bezahlte und hierauf die Beläge der Kreisasse präsentirt hatte.

Auf diesen Umstand gestützt, hat Reichardt 18 der von Lemke empfangenen Beläge im Betrage von 137 Thlr. 7 Sgr., dem Rentanten der Kreisasse präsentirt und sich diesen Betrag darauf zahlen lassen. Hierbei verschwieg er den Umstand, daß er diese Beläge von Lemke zur Auslieferung an die Kreisasse erhalten hatte, und daß die Zahlungen bereits durch Lemke geleistet waren. Durch die Vorenthaltung der gleichzeitig empfangenen Kassenablässe, zu welchen jene Beläge gehörten, war dem Rentanten zugleich die Möglichkeit genommen, diese Kenntniß auf anderem Wege zu erlangen. Durch das Verfahren Reichardts wurde daher der Rentant in den Irrthum versetzt, als ob die präsentirten Quittungen noch nicht getilgte Schulden der Kreisasse darstellten, als ob Reichardt die danach gezahlten Beträge aus seinen Mitteln ausgelegt und deshalb einen Ersatzanspruch an die Kasse habe. Hierdurch wurde der Rentant zur Auszahlung jenes Betrages bewogen, während er bei Kenntniß der wahren Sachlage die Zahlung nicht geleistet haben würde.

Die Kreisasse wurde auf diese Weise um den Betrag von 137 Thlrn. 7 Sgr. in ihrem Vermögen beschädigt, weil ihr auf diese Weise eine Zahlung ausgebüdet wurde, die ihr schon anderweitig angerechnet war. Reichardt's Absicht ging aber bei diesem Verfahren offenbar dahin, sich mit dem Schaden der Kreisasse Geld zu verschaffen; denn an demselben Tage, an welchem er jene Beläge präsentirte, am 19. Okt. 1852, zahlte er den bis dahin rückständig gebliebenen Theil der Jahres-Einnahme pro 1851

ein. Der Baarbetrag derselben betrug 135 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. und unzweifelhaft hat er sich erst durch die Abhebung jener Beläge die Mittel verschafft, um darauf die Kreisasse mit ihrem eigenen Gelde zu bezahlen. Zur Rechtfertigung seines Verfahrens, sowohl jener Unterschlagung wie dieses Betruges, hat Reichardt angeführt, daß er sich auf diese Weise nur wegen seiner Gratifikation habe decken wollen, welche in dem Vertrage vom 19. Febr. 1848 zugesichert, aber zur Angehörigkeit vorenthalten worden sei. Däß sich indes hiermit schon der Einwand einer Privatgefälligkeit gegen Lemke nicht vereinigen, so kommt auch hinzu, daß die Gratifikation an die rein arbiträre Verfügung, wenn der Bau zur Zufriedenheit der Chausseebau-Commission ausgeführt sei, geknüpft ist, daß der Chausseebau im August 1853 noch nicht einmal beendet, die Rechnungen noch nicht vollständig gelegt und die Gratifikation daher noch gar nicht fällig, noch weniger aber für Reichardt schon im Anfange des Jahres 1852 Grund zu solcher Eigenmächtigkeit vorhanden war.

Hr. Rechts-Anwalt Deycks aus Berlin, der erwählte Verteidiger des Angeklagten, hielt einen gediegenen Vortrag.

Die Verteidigung hob hervor, daß die Strafbestimmungen der §§. 324 und 325 unter keiner Voraussetzung passen. Der Angeklagte sei unzweifelhaft Beamter; aber nicht jede Handlung eines Beamten sei eine Diensthandlung. Der Angeklagte habe den Vertrag mit der Chausseebau-Direction als Techniker geschlossen und dieser Direction gegenüber, die durch den Vertrag begränzten Verpflichtungen übernommen. Der Abschluß des Vertrages so wenig, als das, was er in Folge dieses Vertrages gethan, sei im Sinne des Gesetzes dienstlich geschehen. Was er in Bezug auf die Geschäftsführung gethan oder unterlassen, möge dem Vertrage entgegen, es könne aber nie nach den Bestimmungen der §§. 324 und 325 des Strafgesetzbuches zu beurtheilen sein. Die Verteidigung erlenne an, daß der Angeklagte zu Erhebung des Geldes ebensowenig berechtigt als verpflichtet war, er habe nur als Privatmann gehandelt und im Auftrage des Chausseegeverberbers das erhobene Geld zur Ausführung an die Kreisasse mitgenommen. Diesen Auftrag habe er nicht ausgeführt, auch die Ausgabebeläge des Chausseegeverberbers an sich behalten. Die Verteidigung gebe zu, daß dies nicht löblich, daß ein solches Benehmen von einem Beamten am wenigsten zu erwarten, daß es mit der Dienstethik unverträglich sei; sie müsse aber die Herren Geschworenen darauf aufmerksam machen, daß die Beurtheilung, ob der Angeklagte dem Disciplinargesetz verfallen, nicht ihnen anheim gegeben sei. Die Bestimmung des §. 325 des Strafgesetzbuches habe offenbar die Verbrechen solcher Beamten im Auge, deren Amt die Erhebung und die Ausgabe von Geldern umfasse. Die in diesem §. erwähnten Beläge seien Beläge eines Kassenbeamten, der Angeklagte habe im Auftrage eines Kassenbeamten dessen Beläge zu einer anderen Kasse befördern sollen. Die Beläge haben für ihn keine Bedeutung gehabt.

Die Geschworenen traten der Ausführung des Verteidigers bei, und sprachen nach längerer Beratung über Reichardt das Nichtschuldig aus.

Polizei-Chronik.

Nicht geringes Aufsehen in der Stadt macht der Selbstmord des Getreidehändlers H. (er hat sich erschossen) und der Bankrott des Getreidehändlers B., die beide ein Opfer der heillosen Speculation geworden sind, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Kornpreise in die Höhe zu treiben. Man kann daher mit Wahrheit sagen, daß Niemand Mitleid mit ihnen hegt, und wer die allgemeine Noth kennt und an die hohen Brodpreise denkt, dessen Herz verschießt sich unwillkürlich allem Mitgefühl für das Unglück, welches diese Kornwürmer trifft.

Wohl selten hat ein Winter mit so bösen Vorzeichen der Noth begonnen, wie dieser. Einen Belag zu diesen Worten finden wir in den Verbrechen und Selbstmorden der letzten Wochen. Außer dem Lithographen Wermann, der seine vier kleinen Kinder ertränkte, suchte die Familie des Seidenwirkermeisters Sch. (Vater, Mutter und Tochter) im Kanal den Tod und fand ihn hier. Endlich vergiftete eine in Noth lebende junge separirte Frau ihr kleines Kind und erstickte sich hinterher durch Kehlendampf. Sch. soll durch die Folgen einer Bürgschaft, die er für jemand leistete und durch welche er alles verlor, mit seiner Familie zum Selbstmord getrieben worden sein.

Am Montag waren wir vor dem hiesigen Stadtschwurgericht in einer Untersuchungssache wegen Beschuldigung eines Zeugen von dem Verhör eines hiesigen bekannten Wechselcommissions, das in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth war, sofern nämlich dadurch alles bestätigt wurde, was wir bereits früher über das Treiben hiesiger Commissionsäre und die Habgucht der Landleute aus der Umgegend Berlins sagten. Nach vielen ausweichenden Antworten auf die Fragen des Präsidenten über seinen Stand, die A., so heißt der Commissionär, erst dahin beantwortete: er sei Kaufmann, dann, er sei Buchhalter,

dann, er sei Commissionär, zuletzt, er lebe davon: „für die Offiziellen Sachen auf dem Leihamt und bei Hirsch zu versehen“ (vorbotinus), ließ er sich über das von ihm gemachte Wechselgeschäft ein und erzählte nun mit größter Treuherzigkeit, wie sich Wechselacceptant und Aussteller (gewöhnlich theilen sich beide das Geld) in seiner Begleitung in ein Caffeehaus begaben, sich hier Gänsebraten und Ungarwein wohlschmecken ließen und nun Kriegsrathe hielten, wo sie wohl den Wechsel unterbringen könnten. Aussteller und Acceptant, ein Fabrikant und ein Militair hatten sich bisher nicht gekannt, und nur der gemeinsame Ueberfluß an Geldmangel hatte sie durch die Vermittlung des Commissionärs zusammengeführt. Nach langem Hin- und Herrathen, wußte der Letztere einen Kaufmann zu beschaffen, der dem Militair 25 Thlr. vorstreckte, wofür man nun zu allererst ein Fuhrwerk bestellte, mittelst dessen man auf die Entdeckung eines Wechselkäufers sich begab. Zuerst fuhr die Gesellschaft nach Niedorf zu einem jener verblendeten Bauern, dann nach Charlottenburg, aber sie trieben Niemand auf, der auf das Geschäft einzugehen Lust hatte und zuletzt war der Kaufmann der Geprüllte, welcher die 25 Thlr. zu diesen Excursionen hergeliehen hatte. Man sollte es nicht glauben, aber es ist dennoch wahr, daß jetzt bei der allgemeinen Klemme, wo fast gar keine Geschäfte mehr in Wechsel gemacht werden, eine Menge unserer Commissionäre fast nur von den Vorkäufen lebt, die sie sich unter dem Vorwande gegen lassen, sie müßten da und dorthin reisen, denn in Berlin sei nichts mehr zu machen u. s. w. gewöhnlich führt sie der Weg aber nicht nach außerhalb, sondern in die Bierstuben.

Vor ungefähr zwei Jahren verließ ein hiesiger Droschkenfahrer Berlin und begab sich nach New-York, wo er als Werksführer in einer Fabrik ein gutes Unterkommen fand und viel Geld verdiente. Seine Frau nebst einem Kinde hatte er hier zurückgelassen. Bald danach fandte er der Frau 200 Thlr. mit der Weisung, damit einen Grünraum zu begründen, was sie auch that. Durch Fleiß und Ordnung blühte ihr Geschäft und alles ging gut, als plötzlich der abwesende Gatte eintrat, um die Frau abzuholen, was diese in nicht geringe Verlegenheit setzte, denn sie hatte ihr Herz einem andern Droschkenfahrer zugewandt und diesem war sie mit Leib und Seele zugethan, so daß sie ihrem Manne erklärte, sie ginge nicht mit nach Amerika und wolle sich lieber scheiden lassen. Unser Amerikaner war aber drüben zum Weltbürger geworden, der auch an die Berechtigung Anderer glaubt und er zählte vielleicht zu den Anhängern Gilly Wurritys des Friedenspredigers. Kein Streit! keine Handgreiflichkeiten! Er machte dem glücklichen Nebenbuhler den Vorschlag, mit ihm die Friedenspfähle zu rauchen und nämlich sein Bett zu theilen, worauf jener auch einging. Die beiden rivalisirenden Hähne schlafen seitdem, um allen Haß wegen der streitigen Penne aus dem Wege zu gehen, in demselben Bett und es scheint jeder in dem Bewußtsein glücklich und zufrieden, daß keiner von ihnen der Bevorzugte ist; böse Zungen wollen dies dennoch von dem Amerikaner behaupten, der den Tag über das Prä hat, während der Berliner in der Stadt umherfährt. Vorkünftig hat das Ehepaar die Gheschiedung beantragt, hofft auf deren Bewirkung bis zum Frühjahr, wo der Amerikaner seine neue Heimath wieder aufsuchen will. Unterdeß leben die drei Leuten in größtem Frieden zusammen. — Es ist dies buchstäblich.

feuilleton.

Ein Abenteuer im Spielhause.

Kurz vor der Zeit, wo die Spielhäuser von der französischen Regierung geschlossen wurden, befand ich mich mit einem englischen Freunde in Paris. Wir waren beide noch jung und nahmen das Leben in der großen Stadt, wie es sich uns bot. Eines Abends flankirten wir in der Nähe des Palais Royal und wir wußten nicht, wie wir den Abend zubringen sollten. Mein Freund schlug einen Besuch bei Frascati vor; aber dieser Vorschlag gefiel mir ganz und gar nicht. Ich kannte Frascati auswendig, hatte dort eine Menge Fünfrankstücke gewonnen und verloren, „nur des Spases wegen,“ bis es kein Spaß mehr war und war der schauerlichen Langweiligkeit einer solchen socialen Anomalie, wie ein anständiges Spielhaus ist, herzlich müde. „Lieber wollen wir in ein kleines verrufenes Gaunerspielhaus gehen, wo das Laster keine Schminke trägt,“ sagte ich zu meinem Freunde; „in ein Haus, wo sie auch einen Mann mit einem zerrissenen Rock oder auch einen Mann ohne Rock hineinlassen.“ — „Gut,“ sagte mein Freund, „wir brauchen das Palais Royal nicht zu verlassen, um einen solchen Ort zu suchen. Hier vor uns ist das rechte Haus, so gaunerhaft und verrufen, wie Sie es nur wünschen können.“ In der nächsten Minute standen wir an der Thür und traten in ein Haus, an dessen einer Seite eine große Regenrinne herabließ.

Als wir die Treppe hinauf gegangen waren und unsere Hüte und Stöcke dem Thürsteher überwiesen hatten, öffnete man uns die Thür des Hauptspielzimmers. Es waren nicht viel Personen anwesend. Aber so klein auch die Anzahl der Personen war, die bei unserem Eintreten aufblickten, so waren sie doch alle Typen — Typen ihrer verschiedenen Klasse. Wir waren gekommen, um Gauner zu sehen; aber

diese Leute waren etwas Schlimmeres: Alles Gaunerthum hat seine mehr oder minder erkennbare menschliche Seite — aber hier war Nichts, als Tragödie zu sehen; stumm schauerliche Tragödie. Die Still im Zimmer war grauhaft. Der Jüngling mit hohem Gesicht, hohlen Wangen und langem Haar, dessen tief gesunkene Augen beiderseitig das Abziehen der Karte beobachteten, der dicke Spieler mit herabhängenden Waden und Blüthen im Gesicht, der mit geduldiger Ausdauer seine Karte mit der Nadel punktirt, um zu wissen, wie oft Schwarz und wie oft Roth gewann — sprach nie; der schmutzige, runzelvolle Alte mit den Geieraugen und dem gestopften Ueberrock, der seinen letzten Sous verloren hat, aber immer noch voller Verzweiflung zusieht, nachdem er nicht mehr spielen kann — sprach nie. Selbst die Stimme des Croupiers klang wie abgeschwächt von der Luft des Zimmers. Ich war gekommen, um zu lachen; aber bald fühlte ich, daß ich, wenn ich eine Zeitlang ruhig dabei gestanden, hätte weinen können. Um mich von meiner gedrückten Stimmung zu erholen, trat ich unglücklicher Weise an den Tisch und fing an zu spielen. Noch mehr, zu meinem Unglück, wie wir im weitem Verfolg sehen werden, gewann ich — gewann bedeutend, unermesslich; gewann so bedeutend, daß die täglich kommenden Spieler am Tisch sich um mich herumdrängten und meine Sätze mit hungrigen abergläubischen Augen anstierten und sich einander zuflüsterten, daß der Engländer die Bank sprengen werde.

Man spielte Rouge et Noire. Ich hatte es fast in jeder Stadt Europas gespielt, ohne mir jedoch die Mühe zu geben oder nur den Wunsch zu fühlen, die Theorie der Gewinnmöglichkeiten zu studiren — diesen Stein der Weisen aller Spieler! Und ein Spieler im strengen Sinne des Wortes bin ich nie gewesen. Mein Spielen war eine bloße flüchtige Zerstreuung. Ich nahm meine Zuflucht dazu nur aus Nothwendigkeit, weil ich nie wußte, was es hieß, Geld zu verdienen. Ich spielte niemals so ununterbrochen, um mehr zu verlieren, als ich einstecken konnte, ohne über mein Glück aus der Hoffnung zu kommen. Mit einem Worte, ich hatte bis jetzt Spielhäuser besucht, wie ich Bälle und das Theater besuchte, weil sie mich amüsrten und weil ich mit meiner müßigen Zeit nichts Anderes anzufangen mußte.

Aber dies Mal war es ganz anders — das Mal fühlte ich zum ersten Mal in meinem Leben, was die Spiel Leidenschaft eigentlich ist. Mein Glück verwirrte mich erst und berauschte mich dann im wahren Sinne des Wortes. So unglaublich es erscheinen mag, so ist es doch wahr, daß ich nur verlor, wenn ich die Möglichkeiten zu berechnen versuchte und nach dieser Berechnung spielte. Wenn ich Alles dem bloßen Zufall überließ und auf's Gerathewohl setzte, so war ich sicher, zu gewinnen — und gewann jeder gewöhnlichen Wahrscheinlichkeit zu Gunsten, der Bank zum Trost. Anfangs legten einige der Anwesenden mit mir auf eine Nummer, aber bald wurden meine Sätze so hoch, daß sie nicht mit mir Schritt halten konnten. Einer nach dem andern hörte auf zu spielen und Alle sahen athemlos meinem Spiele zu. Ich legte immer höhere Sätze auf den Tisch und gewann immer fort. Die Aufregung im Zimmer wurde sieberhaft. An die Stelle des Schweigens trat ein halblauter Chor von Flüchen und Ausrufungen in verschiedenen Sprachen jedesmal, wenn der Croupier das Gold zu mir herüberschob; — und selbst der sonst gleichmüthige Croupier stampfte seine Kräfte voller Wuth über mein Glück auf den Boden. Nur ein Einziger von den Anwesenden behielt seine Fassung und dieser Mann war mein Freund. Er trat zu mir und flüsterte mir auf Englisch zu, mit dem bereits Gewonnenen zufrieden zu sein und zu gehen. Ich muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, zu sagen, daß er seine Bitten und Vorstellungen mehrere Male wiederholte, und mich nur verließ und forging, nachdem ich seinen Rath (ich war in jeder Hinsicht betrunken vom Spiel) in Worten zurückgewiesen hatte, die es ihm unmöglich machten, mich diesen Aueub noch einmal anzureden.

Kurz, nachdem er fort war, rief eine heisere Stimme hinter mir: „Erlauben Sie mir, verehrtester Herr, erlauben Sie mir, 2 Napoleons, die Sie haben fallen lassen, wieder an ihren gehörigen Ort zu legen.“ Wunderbares Glück, Monsieur! — Ich gebe ihnen mein Ehrenwort als alter Soldat, daß ich in meiner langen Erfahrung in solchen Sachen ein solches Glück noch nicht gesehen habe! — niemals! — Fahren Sie fort, Monsieur — Sacré milles bombes! Fahren Sie fort und sprengen Sie die Bank!“

(Fortsetzung folgt.)